

Burgenländische Bodenerosions-Verminderungs-Verordnung für Acker-, Wein- und Obstbauflächen in Kraft!

Am 19.11.2019 beschloss die Burgenländische Landesregierung die Burgenländische Bodenerosions-Verminderungs-Verordnung, welche am 29.11.2019 in Kraft trat. (*Zitate des Gesetzestextes sind kursiv gedruckt, Anmerkungen des Autors sind normal gedruckt, **fett gedruckte** Hervorhebungen dienen der Ersichtlichmachung besonderer Textpassagen).*

Das Ziel dieser Verordnung ist es, für einzelne, durch Bodenabtrag und Bodenverdichtung besonders gefährdete Lagen zeitlich beschränkte Bewirtschaftungsregeln festzulegen.

Maßnahmen zur Erosionsvermeidung

*(1) Liegt eine für Bodenabtrag (Bodenerosion) **besonders gefährdete Lage** vor,*

(Achtung: Im GLÖZ 5 Standard sind nur Fläche mit überwiegender Neigung von mehr als 18%, Schläge mit unterem Rand größer 100m bzw. Schläge größer 0,5 ha betroffen. In der Bgld. Bodenerosions-Verminderung-Verordnung sind alle besonders gefährdeten Lagen betroffen!)

sind folgende erosionsmindernde Maßnahmen auf diesen landwirtschaftlichen Flächen bei Ackerkulturen zu setzen:

1. Anbau der Kultur quer zum Hang oder

2. Anbau der Kultur mit erosionshemmenden Anbauverfahren (Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat) oder

3. am unteren Rand der landwirtschaftlichen Fläche mit den in § 5 Abs. 2 Bgld. Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 87/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2019, genannten Kulturen (Anm. die im Bgld. Bodenschutz genannten Ackerkulturen entsprechen denen des GLÖZ 5: Rüben, Kartoffel, Sonnenblume, Sojabohne, Ölkürbis, Feldgemüse, Mais) grenzt

*ein mindestens fünf Meter breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs (**Anbau spätestens mit der Hauptfrucht**) an (Achtung: Der späteste Anbau des Streifens mit bodendeckendem Bewuchs mit der Hauptkultur kommt durch die Bgld. Bodenerosions-Verminderungs-Verordnung zu der bisherigen GLÖZ5 Regelung hinzu) oder*

*4. Unterteilung der Ackerflächen durch Querstreifensaat (**Anbau spätestens mit der Hauptkultur**) (Achtung: Der späteste Anbau des Querstreifens mit der Hauptkultur kommt durch die Bgld. Bodenerosions-Verminderungs-Verordnung zu der bisherigen GLÖZ5 Regelung hinzu) oder*

*Quergräben (**Errichtung spätestens mit Anbau der Hauptkultur**) (Achtung: Die späteste Errichtung von Querdämmen mit Bewuchs mit der Hauptkultur kommt durch die Bgld.*

Bodenerosions-Verminderungs-Verordnung zu der bisherigen GLÖZ5 Regelung hinzu) *mit Bewuchs,*

Untersaaten (Achtung: Die Untersaat als mögliche erosionsmindernde Maßnahme kommt durch die Bgld. Bodenerosions-Verminderungs-Verordnung zu den in der GLÖZ 5 Regelung genannten Maßnahmen hinzu) *oder*

gleichwertige Maßnahmen zur Erosionsvermeidung.

(2) In Weingärten und Obstanlagen sind in für Bodenabtrag (Bodenerosion) besonders gefährdeten Lagen am unteren Rand der landwirtschaftlichen Fläche mindestens fünf Meter breite Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs zu schaffen. Im Umkreis von 50 cm von den Stämmen müssen diese Maßnahmen nicht gesetzt werden.

(Achtung: Von der GLÖZ 5 –Regelung waren Weinbau- und Obstflächen bisher nicht betroffen!)

Für Fragen stehen Ihnen die Beratungskräfte in der Abteilung Pflanzenbau und in den landwirtschaftlichen Bezirksreferaten gerne zur Verfügung.

Willi Peszt

Abteilung Pflanzenbau, zertifizierter Mediator